

Möglichkeit, bei der Ombudsstelle ein Schlichtungsverfahren einzuleiten

Die EBL-IM erbringt Finanzdienstleistungen ausschliesslich gegenüber institutionellen bzw. professionellen Kunden (unter Ausschluss von Kunden, die aufgrund einer Opting-Out Erklärung zu professionellen Kunden wurden) und ist daher in Anwendung von Art. 77 FIDLEG von der Pflicht, sich einer Ombudsstelle anzuschliessen, befreit.